

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung
Bernastrasse 28
3003 Bern

7. Dezember 2022

ENERGIE: Bewirtschaftungsmassnahmen Strom; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. November 2022 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zu den Verordnungsentwürfen über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie, über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie, über die Kontingentierung elektrischer Energie, über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung sowie über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes Stellung zu nehmen. Der Kanton Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit und äussert sich nebst der ausführlichen Stellungnahme im beiliegenden Antwortformular zusammenfassend wie folgt:

Aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau ist eine Kontrolle der Massnahmen (Einschränkungen wie Verbote) im privaten Bereich nicht ansatzweise unter Wahrung der Verhältnismässigkeit durchführbar. Darüber hinaus untergraben solche nicht durchsetzbaren Massnahmen die Glaubwürdigkeit der Behörden und wirken sich negativ auf die Wahrnehmung der Selbstverantwortung aus. Er lehnt sie deshalb ab und empfiehlt diese stattdessen in die Massnahmenstufe "Sparapelle" aufzunehmen.

Der Regierungsrat fordert, die Verordnungen über die Kontingentierung und Sofortkontingentierung insofern anzupassen, als dass versorgungsrelevante Verbraucher von verpflichtenden Einsparungen ausgenommen werden. Überdies würde ein nach Branchen differenzierter Kontingentierungssatz anstelle eines Einheitssatzes Einsparungen dort ermöglichen, wo sie am effektivsten sind.

Ebenfalls kritisch sieht der Regierungsrat die Verordnung-zu den Netzabschaltungen. Netzabschaltungen bergen mehrere Probleme, die entweder die gewünschte Einsparung nicht realisieren oder Leben und Infrastrukturen gefährden. Er schlägt deshalb vor, auf die Massnahme der Netzabschaltungen zu verzichten und im Gegenzug mit verstärkten und/oder freiwilligen (Demand Side Response-Markt) Kontingentierungen eine Strommangellage zu bewältigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilagen

- Antwortformular

Kopie

- energie@bwl.admin.ch

Vernehmlassung der Verordnungsentwürfe zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

Procédure de consultation sur les projets d'ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation, le contingentement et contingentement immédiat de l'énergie électrique, sur le délestage du réseau électrique ainsi que sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays

Procedura di consultazione sui progetti di ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo, sul contingentamento e contingentamento immediato dell'energia elettrica, sul disinserimento di reti elettriche e concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	7. Dezember 2022

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Adrian Fahrni, Leiter Abteilung Energie, Departement Bau, Verkehr und Umwelt
adrian.fahrni@ag.ch, 062 835 28 77

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica	5
Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica	14
Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica	18
Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l'approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l'approvvigionamento di elettricità	21
Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese	25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Aus dem Begleitschreiben geht hervor, dass die Massnahmen, welche in den Verordnungen vorgeschlagen werden, "*in diesem Jahr gemeinsam mit den Kantonen und der Wirtschaft weiterentwickelt wurden*". Diese Aussage suggeriert, dass die Kantone hinter diesen Massnahmen stehen und aktiv mitgearbeitet haben. Dies ist jedoch nicht der Fall. So hat der Kanton Aargau bereits früh signalisiert, dass die Stufe "Netzabschaltungen" schwerwiegende Konsequenzen haben wird und deshalb darauf verzichtet werden soll.

Es braucht eine vorgängig definierte Reihenfolge der Massnahmen. So ist nicht klar, ob erst die Eskalationsstufen 1–3 bei den Verboten verordnet werden, bevor die (Sofort-) Kontingentierungen für Grossverbraucher verfügt werden.

Antrag

Es ist eine Konkretisierung beziehungsweise Prioritätenordnung nötig und entsprechend festzulegen, nach welchen Kriterien die nächste Massnahmenstufe aktiviert wird.

Kurzarbeitsentschädigung

Der Regierungsrat des Kantons Aargau erwartet, dass im Eintretensfall einer Strommangellage die Kurzarbeitsentschädigung von 80 % für Lohnabhängige eine einschneidende Reduktion bedeutet und besonders für Geringverdiener nicht ausreichend ist. Solche Einschnitte sind auch volkswirtschaftlich relevant, weshalb hier Lösungen zu finden sind. Während der Coronavirus-Pandemie hat die Arbeitslosenversicherung vom 1. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2022 die folgende Regelung eingeführt: Für Arbeitnehmende, deren monatliches Einkommen bei einem Vollzeitpensum kleiner oder gleich Fr. 3'470.– ist, beträgt die Kurzarbeitsentschädigung 100 % des ausgefallenen Lohnes.

Antrag

Die Regelung für Geringverdienende ist für die Dauer der Gültigkeit der vorliegenden Verordnungen zu verlängern, Lohnreduktionen aufgrund von Kurzarbeit sind abzufedern.

Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aus Sicht des Regierungsrats ist eine Kontrolle der Massnahmen (Einschränkungen wie Verbote) im privaten Bereich nicht ansatzweise unter Wahrung der Verhältnismässigkeit durchführbar. Darüber hinaus untergraben solche nicht durchsetzbaren Massnahmen die Glaubwürdigkeit der Behörden und wirken sich negativ auf die Wahrnehmung der Selbstverantwortung aus. Sie werden deshalb abgelehnt.

Für die Wirtschaft beziehungsweise die Branchen teilweise schwer nachzuvollziehen ist die Auswahl der Massnahmen und die damit verbundenen Ziele. Denn nicht bei jeder Massnahme geht es allein und direkt darum, möglichst viel Strom zu sparen. Das Konfliktpotenzial lässt sich mit entsprechenden Erläuterungen reduzieren.

Antrag

Den Branchen ist aufzuzeigen, welche Massnahmen wie stark zur Erreichung der verschiedenen Ziele beitragen.

Antrag

Alle die Privathaushalte betreffenden Massnahmen sind in die Massnahmenstufe "Sparapelle" vorzuziehen. Diese "Sparapelle" sind konkreter auszugestalten, damit der Endverbraucher seine Sparleistung besser einschätzen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Verwendungsbeschränkungen Abs. 2	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 2 Abs. 2 anpassen: Sofern es die Versorgungslage erfordert, kann das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Anhang 1 <u>mit Ergänzungen, Erleichterungen Verschärfungen oder Streichungen anpassen. Das WBF führt vor Inkraftsetzung eine Kurzvernehmlassung durch.</u> - Der Kommentar zu Art. 2 Abs. 2 ist entsprechend anzupassen. 	In Absatz 2 selbst und aus dem begleitenden Kommentar zur Vorlage wird nicht klar, wie die "Anpassungen" zu interpretieren sind. Sind damit nur Verschärfungen der bestehenden Massnahmen in Anhang 1 gemeint, oder fallen auch Ergänzungen (neue Massnahmen) und allenfalls sogar Abschwächungen und Streichungen bestehender Massnahmen in Anhang 1 darunter? Darüber hinaus stellt der Kanton Aargau infrage, dass das WBF eine Anpassung des Anhangs vornehmen soll, ohne eine Kurzvernehmlassung durchzuführen. Ein solche ist nötig, um zumindest eine grobe Beurteilung vornehmen zu können, welche Massnahmen überhaupt Akzeptanz finden oder allenfalls deren Umsetzung (sofern

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sinnvoll möglich) zu kontrollieren ist.
Art. 2 Verwendungsbeschränkungen Abs. 3	<ul style="list-style-type: none"> - Absatz 3 streichen - Alternativ: Der Kommentar zur Vorlage ist zumindest beispielhaft mit möglichen technischen Rahmenbedingungen zu ergänzen. 	<p>mit Absatz 3 wird vorsorglich den Verteilnetzbetreibern (VNB) die Möglichkeit der flächendeckenden Kontrolle von Elektrizität eingeräumt. Der Regierungsrat nimmt an, dass dies unter anderem auf intelligente Stromzähler (smart meters) und die Fernkontrolle angeschlossener Geräte oder die Rundsteuerung abzielt. Der Kommentar geht aber nicht näher darauf ein, was die technischen Rahmenbedingungen denn genau sind. Eine solch tiefgreifende Massnahme (direkter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit durch private und öffentlich-rechtliche Unternehmen) vorsorglich mit einer Blankovollmacht einzuräumen, widerspricht der demokratischen Ordnung. Aktuell kann davon ausgegangen werden, dass die möglichen technischen Rahmenbedingungen kaum während der Laufzeit der Verordnung realisiert sein werden. Zumal diese noch gar nicht bekannt sind, andernfalls sie zumindest beispielhaft im Kommentar Erwähnung gefunden hätten.</p>
Art. 2 Verwendungsbeschränkungen Abs. 5	<ul style="list-style-type: none"> - Die Beschränkung zur Beleuchtung öffentlicher Strassen soll nicht in der Verordnung, sondern im Anhang 1 aufgeführt werden. 	<p>In Absatz 5 wird die elektrische Beleuchtung öffentlicher Strassen und Plätze beschränkt. Allerdings verweisen Absatz 1 und Absatz 2 auf eine Liste von Beschränkungen in Anhang 1.</p>
Art. 4 Verwendungsverbote Abs. 2	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 4 Abs. 2 anpassen: Sofern es die Versorgungslage erfordert, kann das WBF den Anhang 2 <u>mit Ergänzungen, Erleichterungen Verschärfungen oder Streichungen</u> anpassen. - Der Kommentar zu Art. 4 Abs. 2 ist entsprechend anzupassen. 	<p>In Absatz 2 und aus dem begleitenden Kommentar zur Vorlage wird nicht klar, wie die "Anpassungen" genau zu interpretieren sind. Sind damit nur Verschärfungen der bestehenden Massnahmen in Anhang 2 gemeint, oder fallen auch Ergänzungen (neue Massnahmen) und allenfalls sogar Abschwächungen und Streichungen bestehender Massnahmen in Anhang 2 darunter?</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Information	<ul style="list-style-type: none"> - Kommentar zur Vorlage gemäss obiger Anmerkung ergänzen. 	<p>Dass das WBF die Bevölkerung informiert ist begrüßenswert. Allerdings bleibt offen (auch im Kommentar zur Vorlage), was eine <u>angemessene</u> Information ist. Zumindest der Kommentar sollte ein Licht darauf werfen, in welcher Informationstiefe kommuniziert wird, wie weit die Holschuld bei der Bevölkerung ist oder in welcher Periodizität und auf welchen Kanälen informiert wird.</p>
Art. 7 Überwachung und Kontrolle	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von sachgerechten Strafnormen im Übertretungsbereich und deren Unterstellung ins Ordnungsbussenverfahren. - Prüfung, ob Kontrollorgane Zugang zu Örtlichkeit haben, ohne dass bereits ein konkreter Tatverdacht vorliegt; wenn nicht: Schaffung entsprechender rechtlicher Grundlagen. - Einbezug des Fachbereichs Strafrecht des Bundesamts für Justiz. 	<p>Mit der Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie und deren Anhänge werden zahlreiche Alltagshandlungen entweder verboten oder beschränkt. Im Kommentar zum Verordnungsentwurf steht: <i>"Verstösse gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 49 LVG verfolgt."</i></p> <p>Widerhandlungen gegen Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung gemäss Art. 49 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetzes, LVG) stellen in der vorsätzlichen wie auch in der fahrlässigen Form ein Vergehen dar. Eine Verurteilung führt daher zwingend zu einem Strafregistereintrag.</p> <p>Wie bereits ausgeführt, sollen Einschränkungen und Verbote im Privatbereich ausschliesslich als Sparappelle gelten und somit nicht als Widerhandlungen geahndet werden; folglich soll es keine Kontrollen im Privatbereich geben. Sollte der Bund in diesem oder in weiteren Bereichen an einer Strafverfolgung bei Widerhandlungen gegen die Verwendungsverbote und -beschränkungen festhalten, müssen zwingend Übertretungsstrafnormen geschaffen werden. Gleichzeitig müssen sie dem Ordnungsbussengesetz unterstellt werden,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>so dass sie, ihrer geringen strafrechtlichen Bedeutung entsprechend, in diesem vereinfachten Verfahren erledigt werden können.</p> <p>Im Weiteren muss seitens Bund vertieft geprüft werden, ob die Kontrollorgane Zutritt in zu kontrollierende Örtlichkeiten haben, ohne dass bereits ein konkreter Tatverdacht vorliegt, oder ob entsprechende rechtliche Grundlagen geschaffen werden müssten. Und schliesslich ist zu prüfen, ob die Bestimmungen in der Verordnung den Anforderungen von Art. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs genügen und damit die objektiven Tatbestandselemente klar definiert sind.</p> <p>Bei diesen Prüfungen und bei der Erarbeitung der Übertretungsstrafnormen drängt sich der Einbezug des Fachbereichs Strafrecht des Bundesamts für Justiz auf.</p>
Art. 7 Überwachung und Kontrolle Abs. 2	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 7 Abs. 2 streichen <p>Eventualiter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 7 Abs. 2 ergänzen: Die Kantone kontrollieren stichprobenweise die Einhaltung der Beschränkungen und Verbote. <u>Der Aufwand wird vom Bund entschädigt.</u> 	<p>Gemäss einleitender Bemerkung sowie zugehörigem Antrag, dass alle privat anwendbaren Massnahmen Teil der Massnahmenstufe "Sparapelle" sein sollen, ist auch hier die Kontrollpflicht zu streichen.</p> <p>Eventualiter: In Absatz 2 wird den Kantonen die Kontrollverantwortung übertragen. Weder in der Vorlage noch im Kommentar wird jedoch näher darauf eingegangen, wie der ausserordentliche Aufwand für die an die Kantone übertragene Kontrollverantwortlichkeit finanziert werden soll. Da die Zuständigkeit für die Handhabung der Mangellage beim Bund liegt und er die entsprechenden Vorschriften erlässt, ist der an die Kantone delegierte Kontrollaufwand auch durch den Bund zu entschädigen.</p>
Art. 8 Vollzug	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 8 ergänzen: Das WBF, die Kantone, das Bundesamt für Strassen (ASTRA), der Fachbereich 	<p>Hiermit wird den Kantonen neben anderen Instanzen die Vollzugsverantwortung zugeteilt. Weder in der Vorlage noch im Kommentar wird jedoch näher darauf eingegangen, wie</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Energie und der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) vollziehen diese Verordnung. <u>Der Aufwand der Kantone wird vom Bund entschädigt.</u>	der ausserordentliche Aufwand für die an die Kantone übertragene Vollzugsverantwortlichkeit finanziert werden soll. Da die Zuständigkeit für die Handhabung der Mangellage beim Bund liegt und er die entsprechenden Vorschriften erlässt, ist der an die Kantone delegierte Vollzugaufwand auch durch den Bund zu entschädigen. Demgemäss sind die in Art. 8 erwähnten Bundesbetriebe (WBF, ASTRA und der Fachbereich Energie) sowie der bereits vom Bund beauftragte VSE von der Entschädigung auszunehmen.
Art. 9 Änderung eines anderen Erlasses	- Die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit soll nicht in der Verordnung, sondern im Anhang 1 aufgeführt werden.	Dieser Artikel beschränkt die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf Autobahnen auf 100km/h. In Art. 2 verweisen Abs. 1 und 2 auf eine Liste von Beschränkungen in Anhang 1.
Art. 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer Abs. 2	- Diese Verfalls Klausel ist unbedingt und umfassend für die Verordnung beizubehalten.	Mit Absatz 2 wird die Geltungsdauer datumsscharf begrenzt.
Anhang 1 Beschränkungen Eskalationsschritt 1	- Ergänzen: <u>Jegliche elektrischen Geräte (kabelgebunden oder akkubetrieben) sind – sofern verfügbar – im Öko- oder Sparmodus zu betreiben.</u>	Heutige Geräte und Apparate haben in der Regel eine "Öko"-Einstellung für den Betrieb. In einer ersten Eskalationsstufe macht es Sinn, diesen Modus für alle Geräte vorzuschreiben.
Anhang 1 Beschränkungen Eskalationsschritt 1	- Anpassen: Warmhalteauslagen, Teller- oder Tassenwärmer , Bain-Maries und Wärmeschubladen dürfen im Detailhandel nicht mit Temperaturen von mehr als 65°C betrieben werden.	In der Massnahmenliste sind auch Komfortnutzungen erwähnt, auf welche grundsätzlich verzichtet werden kann, statt sie lediglich einer Einschränkung zu unterwerfen. Namentlich seien hier Teller- und Tassenwärmer erwähnt.
Anhang 1 Beschränkungen Eskalationsschritt 1	- Eskalationsschritt 1 ergänzen: <u>Geräte zu Demonstrationszwecken in Geschäften (unter anderem TV- und Computer-Bildschirme sowie Notebooks) dürfen maximal mit 40 % Helligkeitseinstellung betrieben werden.</u>	Massgeblichen Einfluss auf den Elektrizitätsbedarf haben Geräte, die vornehmlich zu Demonstrationszwecken laufen, deren Betrieb aber nicht dauerhaft nötig ist. Insbesondere gilt das für Multimedia- und Elektronikgeschäfte, die TV- und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Sowie Eskalationsschritt 2	- Eskalationsschritt 2 ergänzen: <u>Geräte zu Demonstrationszwecken in Geschäften (unter anderem TV- und Computer-Bildschirme sowie Notebooks) dürfen nicht dauerhaft betrieben und nur auf Kundennachfrage angeschaltet werden.</u>	Computer-Bildschirme sowie Notebooks in Betrieb haben und diese zudem aufgrund des hellen Umgebungslichts auf die höchste Helligkeitsstufe einstellen.
Anhang 1 Beschränkungen Eskalationsschritt 1 Sowie Eskalationsschritt 2	- Eskalationsschritt 1 ergänzen: <u>Streaming-Dienste müssen die Auflösung ihrer Streaming-Angebote auf High Definition (HD, 720p) beschränken.</u> - Eskalationsschritt 2 anpassen: Streaming-Dienste müssen die Auflösung ihrer Streaming-Angebote auf Standard Definition (SD, <u>480i oder 576i</u>) beschränken.	Streaming-Inhalte in hohen Auflösungen verursachen ein signifikantes Mehr bei den Elektrizitätsverbräuchen gegenüber einer heutigen Standardauflösung. Die gebräuchlichen Auflösungen sind als Standard Definition (SD, 480i oder 576i) oder High Definition (HD, 720p) bezeichnet. Es besteht ein exponentieller Zusammenhang zwischen Auflösung und Strombedarf bei gleichbleibender Bildschirmgröße. Eine Beschränkung auf SD im zweiten Schritt macht Sinn. Konsequenterweise sollte die Auflösung aber bereits in Eskalationsstufe 1 eingeschränkt, sowie die Werte definiert werden.
Anhang 1 Beschränkungen Eskalationsschritt 1 Sowie Eskalationsschritt 2	- Eskalationsschritt 1 Punkt 7 sowie Eskalationsschritt 2 Punkt 6 anpassen, so dass alle Bereiche, in denen gesetzliche oder verbindliche Kühlvorgaben bestehen, von der Temperaturbeschränkung ausgenommen sind.	Das gewerbliche Kühlen wird in der ersten und zweiten Eskalationsstufe beschränkt auf nicht unter -20 beziehungsweise -19°C. Davon ausgenommen ist lediglich die Lebensmittelbranche. Auch in der Pharmaindustrie sind teilweise tiefere Kühlungen erforderlich. Es ist anzunehmen, dass mit den Begriffen "Kühlschränke" und "Kühlmöbel" diese Industrie nicht gemeint ist. Allerdings ist sie auch nicht bei den Ausnahmen aufgeführt.
Anhang 1 Beschränkungen Eskalationsschritt 1	- Ergänzen: <u>Rechenzentren und Serverräume dürfen nicht unter 23°C gekühlt werden.</u>	Im Allgemeinen besteht Einigkeit, dass Server- und weitere IT-Systeme in Rechenzentren etc. Temperaturen über 20°C problemlos vertragen. Deshalb ist es nicht verständlich, weshalb solche Räume nicht bereits im ersten Eskalationsschritt weniger tief heruntergekühlt werden sollen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der Kanton Aargau hat das bei seinen Rechenzentren bereits heute auf freiwilliger Basis umgesetzt.
Anhang 1 Beschränkungen Eskalationsschritt 2 Sowie Anhang 2 Verbote Eskalationsschritt 1 und Eskalationsschritt 2	<ul style="list-style-type: none"> - Eskalationsschritt 2 anpassen: Warmhalteauslagen, Teller- oder Tassenwärmer, Bain-Maries und Wärmeschubladen dürfen im Gastgewerbe nicht mit Temperaturen von mehr als 65°C betrieben werden. - Entsprechend neu in Anhang 2, Eskalationsschritt 1 aufnehmen: <u>Betrieb von Teller- oder Tassenwärmern im Detailhandel und im Gastgewerbe.</u> - Entsprechend in Anhang 2, Eskalationsschritt 2 löschen: Betrieb von Teller- oder Tassenwärmern im Detailhandel und im Gastgewerbe. 	In der Massnahmenliste sind auch Komfortnutzungen erwähnt, auf welche grundsätzlich verzichtet werden kann, statt sie lediglich einer Einschränkung zu unterwerfen. Namentlich seien hier Teller- und Tassenwärmer erwähnt.
Anhang 1 Beschränkungen Eskalationsschritt 2	<ul style="list-style-type: none"> - Punkt 12 betreffend Eismaschinen präzisieren, andernfalls aufheben. 	Die Nutzung der Eismaschinen auf vier Stunden pro Tag zu begrenzen, spart nur dann Strom, wenn nicht zusätzliche oder grössere Eismaschinen beschafft oder Eisprodukte von Dritten bestellt werden.
Anhang 1 Beschränkungen Eskalationsschritt 3	<ul style="list-style-type: none"> - Punkt 2 anpassen: Kühltruhen müssen ausserhalb der Öffnungszeiten mit Styroporplatten <u>(möglichst umweltfreundlichen oder natürlichen) Dämmplatten</u> oder Nachtvorhängen abgedeckt werden. 	Im zweiten Punkt wird gefordert, dass Kühltruhen ausserhalb der Öffnungszeiten abzudecken sind. Warum hierfür neben den Nachtvorhängen Styroporplatten vorgeschlagen werden, entzieht sich unserer Kenntnis. Die begründete Annahme, dass die betroffenen Betreiber solcher Kühltruhen entsprechendes Material nicht bereits besitzen, sondern im Fall einer Umsetzung der Verordnung besorgen müssen, führt zu folgender Anmerkung: Der Regierungsrat ist überzeugt, dass umweltfreundlichere Alternativen zu den Styroporplatten existieren und der allfällige Dämmverlust gegenüber dem Potenzial zur Umweltschädigung vernachlässigbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Beschränkungen Eskalationsschritt 3	<ul style="list-style-type: none"> - Punkt 4 anpassen: Wird die Wärme in <u>gewerblich genutzten</u> Räumen überwiegend durch elektrische Energie (wie Elektroheizungen und Wärmepumpen), so dürfen diese Räume höchstens auf 18°C geheizt werden. Ausgenommen sind Räume, die in Institutionen im Gesundheitswesen wie Spitälern, Geburtshäusern, Arztpraxen sowie Alters- und Pflegeheimen der Behandlung von Patientinnen und Patienten dienen. 	Die Umsetzungskontrolle im privaten Bereich ist nicht verhältnismässig, weshalb hier auf eine Kontrolle verzichtet werden sollte.
Anhang 2 Verbote Eskalationsschritt 1	<ul style="list-style-type: none"> - Verbote Eskalationsstufe 1 ergänzen: Der Betrieb von und das Laden mit Schnellladern ab 22 kW Leistung ist verboten. - Verbote Eskalationsstufe 2 ergänzen: Der Betrieb von und das Laden mit Schnellladern ab 12 kW Leistung ist verboten. - Beschränkungen Eskalationsstufe 3 anpassen und in Verbote Eskalationsstufe 4 übernehmen: Die private Nutzung von Elektroautos <u>motorisierten Fahrzeugen</u> ist nur für zwingend notwendige Fahrten gestattet (zum Beispiel Berufsausübung, Einkäufe, Arztbesuche, Besuch von religiösen Veranstaltungen, Wahrnehmung von <u>Behörden</u>Gerichtsterminen). 	Mit Blick auf die Anstrengungen und Erfolge der letzten Jahre bei der Elektromobilität und dem Ersatz fossiler Heizsysteme, erscheinen gewisse Massnahmen verfehlt. Sie torpedieren das bisher Erreichte, indem sie gegenüber der Bevölkerung ein falsches Signal aussenden. Die Kritik an der Elektromobilität, sie erhöht den Elektrizitätsverbrauch und verschärft das Versorgungsproblem, würde so quasi bestätigt. Das Laden von Steckerfahrzeugen sollte nicht verboten werden, stattdessen energieintensive Ladestationen (Schnelllader). Ausserdem sollten in der Konsequenz auch erdgasbetriebene Fahrzeuge unter die Nutzungsbeschränkung fallen. Ähnliches gilt für Wärmepumpen. Nachdem die Technologie vorangebracht und gefördert wurde sowie Verbreitung fand, werden deren Besitzer gegenüber Betreibern fossiler Wärmesysteme benachteiligt, indem sie Räume weniger hoch beheizen dürfen. Vor allem bei Gasheizungen ist eine solche Unterscheidung nicht nachvollziehbar, zumal auch Elektrizitätserzeugungsanlagen von den eingesparten fossilen Brenn- und Treibstoffen profitieren können.
Anhang 2 Verbote Eskalationsschritt 1	<ul style="list-style-type: none"> - Punkt 7 anpassen: Aussen- und Anstrahlbeleuchtungen von Gebäuden, <u>Carports</u> und Gärten sowie von Privatwegen, sofern die Beleuchtung der Anlage nicht aus Sicherheitsgründen notwendig ist 	Im privaten wie öffentlichen Bereich sind eine Reihe von Anwendungen verboten, welche die Beleuchtung betreffen. Allerdings finden Carports keine Erwähnung, auch wenn diese in aller Regel mit einer Beleuchtung ausgestattet sind. Da sie

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		konstruktionsbedingt offen sind und oftmals im Einflussbereich einer öffentlichen Beleuchtung stehen, sind sie ebenfalls aufzunehmen.
Anhang 2 Verbote Eskalationsschritt 1	- Punkt 13 anpassen: <u>Elektrische Laubbläser Kabelgebundene und akkubetriebene Gartengeräte, sofern sie nicht zur Beseitigung sicherheitsrelevanter Hindernisse oder Gefahrenquellen eingesetzt werden</u>	Im vorletzten Punkt werden elektrische Laubbläser verboten. Mit diesem Detaillierungsgrad stellt sich unvermeidbar die Frage nach der Verhältnismässigkeit dieser Regelungstiefe? Sinnvollerweise sind zwei Verallgemeinerungen vorzunehmen. Zum einen spielt es für den Energiebedarf keine signifikante Rolle, ob das Gerät direkt elektrisch oder über Akku betrieben wird. Da im allgemeinen Sprachgebrauch oftmals zwischen Elektrogeräten und akkubetriebenen Geräten unterschieden wird, sollte dies hier zur Vermeidung von Missverständnissen berücksichtigt und entsprechend korrigiert werden. Zum anderen erscheint es sinnvoller, generell die Nutzung von elektrischen Gartengeräten zu verbieten, solange sie nicht für sicherheitsrelevante Arbeiten eingesetzt werden müssen (zum Beispiel Kettensägen zur Beseitigung von Hindernissen oder Gefahrenquellen).
Anhang 2 Verbote Eskalationsschritt 3	- Punkte 7, 8 und 10 jeweils ergänzen: <u>Im gewerblichen Bereich: [...]</u>	Aus Sicht des Regierungsrats ist eine Kontrolle der Massnahmen im privaten Bereich nicht ansatzweise unter Wahrung der Verhältnismässigkeit durchführbar. Darüber hinaus untergraben solche nicht durchsetzbaren Massnahmen die Glaubwürdigkeit der Behörden.

Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sofortkontingentierungen stellen Grossverbraucher vor grosse Herausforderungen, stellen aber eine effektive, je nach Versorgungslage notwendige Massnahme zum Stromsparen dar.

Antrag

Die Aktivierung von Sofortkontingentierungen muss so früh wie möglich kommuniziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Berechnung des Kontingents Abs. 2	- Die Grossverbraucher berechnen das Kontingent für jede ihrer Verbrauchsstätten selber. Als Verbrauchsstätte gilt eine Betriebsstätte gemäss Artikel 11 Absatz 1 StromVV <u>Mess- oder Verbrauchsstelle > 100 MWh</u> , welche die Voraussetzung von Art. 2 Buchstabe a oder b erfüllt.	Für die Berechnungen wird auf den Begriff "Betriebsstätte" gemäss Art. 11 Abs. 1 der Stromversorgungsverordnung (StromVV) verwiesen. Oft sind die "Grossverbraucher Verbrauchsstätten" Teil eines Areals, einer Wirtschaftseinheit oder eben einer "Betriebsstätte". Das heisst: Eine als Grossverbraucher deklarierte Betriebsstätte, im Sinne dieses Artikels, besteht in Realität aus mindestens einer Verbrauchsstelle > 100 MWh und oft einer Anzahl an weiteren Verbrauchsstellen < 100 MWh. Es ist unklar, ob mit dem Artikel bezweckt wird, dass diese kleineren Verbrauchsstellen auch in die Berechnung der Kontingente eingerechnet werden oder ob sich die Kontingente lediglich auf die Verbrauchsstellen > 100 MWh beziehen. Sollte es die Absicht sein, dass alle Verbrauchsstellen einer Betriebsstätte ausgewiesen und kontingentiert werden, dann ist dies messtechnisch kaum praktikabel. Dies da die Verbrauchsdaten dieser < 100 MWh (Grundversorgung) typischerweise jährlich erhoben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Referenzmenge	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 4 streichen und durch eine Regelung ersetzen, welche bei den Grossverbrauchern bereits diesen Winter getroffene Massnahmen berücksichtigen. 	<p>Gemäss den dem Regierungsrat vorliegenden Informationen können Energieversorger im Allgemeinen die jeweiligen Verbrauchsdaten nicht weiter als zwölf Monate in die Vergangenheit eruieren – die Grossverbraucher selber sollten diese Daten jedoch intern greifbar haben, ebenso wie jene über die Wirkungen ergriffener Massnahmen. Sollten erst im Winter 23/24 Massnahmen gemäss dieser Verordnung erlassen werden, würden die aktuellen Wintermonate als Referenz dienen. Somit werden all jene bestraft, die jetzt bereits Massnahmen umgesetzt und den Energiebedarf reduziert haben. Denn sie müssten einen Referenzmonat nehmen, in welchem die Energiebedarfsreduktion bereits erfolgt ist, ungesehen davon jedoch weiter reduzieren müssten.</p> <p>Der Bund ist angehalten, eine Lösung zu erarbeiten, die diesem Umstand Rechnung trägt. Allenfalls müssten die Vorschriften des Datenschutzes dahingehend angepasst werden, dass inskünftig mehrere Vorjahresmonate als Referenz herangezogen werden können.</p>
Art. 5 Kontingentierungssatz	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 5 Abs. 2 anpassen: Der<u>Die Kontingentierungssätze sind nach Branchen differenziert und im Anhang 1 festgelegt.</u> - Neuen Art. 5 Abs. 2^{bis} hinzufügen: <u>Folgende Grossverbraucher werden vom Bund definiert und mit einem reduzierten Kontingentierungssatz belegt. Dieser ist in Anhang 1 festgelegt.</u> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>versorgungsrelevante Unternehmen der Lebensmittelherzeugung;</u> b. <u>versorgungsrelevante Unternehmen der Medikamentenerzeugung;</u> 	<p>Der Kontingentierungssatz als Instrument der Energiebedarfsreduktion ist prinzipiell sinnvoll. Keine Differenzierung der Kontingentierungssätze führt zu mehr Anfragen und verstärktem Lobbying von Branchen für Ausnahmen. Eine Differenzierung würde mehr Branchen in die Pflicht nehmen und grosse Einsparungen möglich machen bei energieintensiven Branchen, ohne dass weitere Branchen gleichermassen betroffen sein müssten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> c. <u>Unternehmen der Wasserversorgung;</u> d. <u>sicherheitsrelevante Institutionen wie Blaulichtorganisationen, Spitäler und Gefängnisse.</u> - In der Folge Art. 5 Abs. 3 anpassen: Sofern es die Versorgungslage erfordert, kann das WBF den <u>die</u> Kontingentierungssatz<u>sätze</u> anpassen. - In der Folge Anhang 1 Kontingentierungssatz anpassen: Der Kontingentierungssatz beträgt [...] Prozent. Der <u>reduzierte</u> Kontingentierungssatz <u>für Grossverbraucher gemäss Art. 5 Abs. 2^{bis}</u> beträgt [...] Prozent. - <u>Die Kontingentierungssätze betragen folgende Prozentsätze: [...]</u> 	
Art. 7 Weitergabe von Kontingenten	<ul style="list-style-type: none"> - Der Bund schafft unabhängig von dieser Verordnung die geeigneten Rahmenbedingungen, um einen Demand Side Response-Market zu ermöglichen. 	<p>Diese Bestimmung wird vom Regierungsrat begrüsst. Allerdings sieht er den grossen Nachteil darin, dass die Weitergabe natürlich nur dann erfolgen kann, wenn die Verordnung in Kraft ist und damit überhaupt erst Kontingente bestehen. Dieses Manko wird zwar erkannt und entsprechend im Kommentar zur Vorlage eine versuchsweise Kontingentierung und Weitergabe angesprochen. Allerdings nur am Rande, was der Sache nicht gerecht wird, denn die umweltfreundlichste und effizienteste Art, die Stromversorgung zu entlasten, ist der freiwillige Verzicht auf Strombezug. Der Kanton Aargau regt deshalb beim Bund an, auf jeden Fall die Einrichtung eines Systems für frühzeitige, planbare und günstig zu erwirkende freiwillige Kontingentierungen zu realisieren (Demand Side Response-Market). Mit diesem System des Lastmanagements kann die Stromnachfrage wirksam gesteuert werden.</p> <p>Vor allem bei industriellen Grossverbrauchern kann durch</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>das gezielte und frühzeitig planbare Ab- und Zuschalten von Lasten gegen Entschädigung ein grosses Potenzial genutzt werden. Hierbei können Revisionen und Prozesse vorausschauend geplant und gelenkt werden, für die sich der Stromeinsatz variieren lässt – zum Beispiel in Öfen oder Pumpen.</p>
<p>Art. 8 Information</p>	<p>- Kommentar zur Vorlage gemäss nebenstehender Anmerkung ergänzen.</p>	<p>Dass das WBF die Bevölkerung informiert ist begrüßenswert. Allerdings bleibt in Absatz 1 offen (auch im Kommentar zur Vorlage), was eine <u>angemessene</u> Information ist. Zumindest der Kommentar sollte ein Licht darauf werfen, in welcher Informationstiefe kommuniziert wird, wie weit die Holschuld bei der Bevölkerung ist oder in welcher Periodizität und auf welchen Kanälen informiert wird.</p>
<p>Art. 11 Überwachung und Kontrolle</p>	<p>- Kommentar zur Vorlage gemäss nebenstehender Anmerkung präzisieren.</p>	<p>Inwiefern die Nichteinhaltung der Kontingente sanktioniert wird, wird in den Vernehmlassungsunterlagen nicht beantwortet.</p>

Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Referenzmenge	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 4 streichen und durch eine Regelung ersetzen, welche bei den Grossverbrauchern bereits diesen Winter getroffene Massnahmen berücksichtigen. 	<p>Gemäss den dem Regierungsrat vorliegenden Informationen können Energieversorger im Allgemeinen die jeweiligen Verbrauchsdaten nicht weiter als zwölf Monate in die Vergangenheit eruieren – die Grossverbraucher selber sollten diese Daten jedoch intern greifbar haben, ebenso wie jene über die Wirkungen ergriffener Massnahmen. Sollten erst im Winter 23/24 Massnahmen gemäss dieser Verordnung erlassen werden, würden die aktuellen Wintermonate als Referenz dienen. Somit werden all jene bestraft, die jetzt bereits Massnahmen umgesetzt und den Energiebedarf reduziert haben. Denn sie müssten einen Referenzmonat nehmen, in welchem die Energiebedarfsreduktion bereits erfolgt ist, ungesehen davon jedoch weiter reduzieren müssten.</p> <p>Der Bund ist angehalten, eine Lösung zu erarbeiten, die diesem Umstand Rechnung trägt. Allenfalls müssten die Vorschriften des Datenschutzes dahingehend angepasst werden, dass inskünftig mehrere Vorjahresmonate als Referenz herangezogen werden können.</p>
Art. 3 Berechnung des Kontingents	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 3 Abs. 2 anpassen: Verfügt ein Grossverbraucher über mehrere Verbrauchsstätten im selben Netzgebiet eines Verteilnetzbetreibers und werden sie derselben wirtschaftlichen Einheit zugerechnet, so gelten diese 	<p>Die Möglichkeit, dass mehrere Verbrauchsstätten eines Grossverbrauchers für die Berechnung des Kontingents als Einheit betrachtet werden können, wird begrüsst. Allerdings</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 2	Verbrauchsstätten für die Berechnung des Kontingents als Einheit. Als Verbrauchsstätte gilt eine Betriebsstätte nach Art. 11 Abs. 1 StromVV, welche die Voraussetzung von Art. 2 Buchstabe a oder b erfüllt.	ist diese Möglichkeit auf das Netzgebiet eines Verteilnetzbetreibers beschränkt. Es ist wichtig, dass die Kontingentierung einer wirtschaftlichen Einheit über mehrere Verteilnetzbetreiber möglich ist.
Art. 5 Kontingentierungssatz	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 5 Abs. 2 anpassen: <u>Der/Die Kontingentierungssätze ist/sind nach Branchen differenziert und im Anhang 1 festgelegt.</u> - Neuen Art. 5 Abs. 2^{bis} hinzufügen: <u>Folgende Grossverbraucher werden vom Bund definiert und mit einem reduzierten Kontingentierungssatz belegt. Dieser ist in Anhang 1 festgelegt.</u> <ul style="list-style-type: none"> e. <u>versorgungsrelevante Unternehmen der Lebensmittelherzeugung;</u> f. <u>versorgungsrelevante Unternehmen der Medikamentenerzeugung;</u> g. <u>Unternehmen der Wasserversorgung;</u> h. <u>sicherheitsrelevante Institutionen wie Blaulichtorganisationen, Spitäler und Gefängnisse.</u> - In der Folge Art. 5 Abs. 3 anpassen: Sofern es die Versorgungslage erfordert, kann das WBF den <u>die</u> Kontingentierungssätze anpassen. - In der Folge Anhang 1 Kontingentierungssatz anpassen: Der Kontingentierungssatz beträgt [...] Prozent. Der <u>reduzierte</u> Kontingentierungssatz <u>für Grossverbraucher gemäss Art. 5 Abs. 2^{bis}</u> beträgt [...] Prozent. - <u>Die Kontingentierungssätze betragen folgende Prozentsätze: [...]</u> 	Der Kontingentierungssatz als Instrument der Energiebedarfsreduktion ist prinzipiell sinnvoll. Keine Differenzierung der Kontingentierungssätze führt zu mehr Anfragen und verstärktem Lobbying von Branchen für Ausnahmen. Eine Differenzierung würde mehr Branchen in die Pflicht nehmen und grosse Einsparungen möglich machen bei energieintensiven Branchen, ohne dass weitere Branchen gleichermassen betroffen sein müssten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Weitergabe von Kontingenten	<ul style="list-style-type: none"> - Der Bund schafft unabhängig von dieser Verordnung die geeigneten Rahmenbedingungen, um einen Demand Side Response-Markt zu ermöglichen. 	<p>Diese Bestimmung wird vom Regierungsrat begrüsst. Allerdings sieht er den grossen Nachteil darin, dass die Weitergabe natürlich nur dann erfolgen kann, wenn die Verordnung in Kraft ist und damit überhaupt erst Kontingente bestehen. Dieses Manko wird zwar erkannt und entsprechend im Kommentar zur Vorlage eine versuchsweise Kontingentierung und Weitergabe angesprochen. Allerdings nur am Rande, was der Sache nicht gerecht wird, denn die umweltfreundlichste und effizienteste Art, die Stromversorgung zu entlasten, ist der freiwillige Verzicht auf Strombezug. Der Kanton Aargau regt deshalb beim Bund an, auf jeden Fall die Einrichtung eines Systems für frühzeitige, planbare und günstig zu erwirkende freiwillige Kontingentierungen zu realisieren (Demand Side Response- Markt). Mit diesem System des Lastmanagements kann die Stromnachfrage wirksam gesteuert werden.</p> <p>Vor allem bei industriellen Grossverbrauchern kann durch das gezielte und frühzeitig planbare Ab- und Zuschalten von Lasten gegen Entschädigung ein grosses Potenzial genutzt werden. Hierbei können Revisionen und Prozesse vorausschauend geplant und gelenkt werden, für die sich der Stromeinsatz variieren lässt – zum Beispiel in Öfen oder Pumpen.</p>
Art. 9 Information	<ul style="list-style-type: none"> - Kommentar zur Vorlage gemäss obiger Anmerkung ergänzen. 	<p>Dass das WBF die Bevölkerung informiert ist begrüssenswert. Allerdings bleibt in Absatz 1 offen (auch im Kommentar zur Vorlage), was eine <u>angemessene</u> Information ist. Zumindest der Kommentar sollte ein Licht darauf werfen, in welcher Informationstiefe kommuniziert wird, wie weit die Holtschuld bei der Bevölkerung ist oder in welcher Periodizität und auf welchen Kanälen informiert wird.</p>

Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l’approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l’approvvigionamento di elettricità

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aus Sicht des Regierungsrats ist eine sinnvolle und diskriminierungsfreie Umsetzung dieser Verordnung kaum möglich.

Abgesehen von den grossen siedlungsfremden oder siedlungsfernen Nutzungen bei den Ausnahmen in Art. 4 Abs. 1 (zum Beispiel Abwasserreinigungsanlagen oder Kehrrichtensorgungsanlagen) sind die meisten anderen und zu Recht als lebenswichtig eingestuften Ausnahmen überwiegend im Siedlungsgebiet zu finden. Da es technisch nicht möglich ist, einzelne solche ausgenommenen Betriebe innerhalb eines sonst durch Wohnnutzung geprägtes Verteilnetzgebiet von einer Netzabschaltung auszunehmen, werden diese Netze gezwungenermassen weiterhin mit Elektrizität versorgt. Somit ist absehbar, dass verhältnismässig wenige Gebiete von einer zyklischen Netzabschaltung betroffen wären. Dort, wo solche umsetzbar sind, wären entweder Industriegebiete oder reine Wohngebiete betroffen.

Des Weiteren sind gewisse Infrastrukturen (insbesondere jene der Kommunikation) sensibel gegenüber zyklischen An- und Abschaltungen. Das Risiko eines Ausfalls der Kommunikationsinfrastruktur darf nicht in Kauf genommen werden, da neben dem öffentlichen Verkehr vor allem die Notfalldienste darauf angewiesen sind.

Ausserdem sind selbst grössere Verteilnetzbetreiber – abgesehen von den technischen Hindernissen– personell nicht in der Lage, die Verordnung umzusetzen. Neben dem Mangel an qualifizierten Fachpersonen, wären solche Personen vor allem in grösseren Netzgebieten nur mit der Umsetzung ausgelastet.

Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Kollateralschäden aus solchen zyklischen Netzabschaltungen (beispielsweise Schäden an Leib und Leben von Personen oder Ausfälle von Kommunikationsanlagen bei Blaulichtorganisationen).

Anträge

- Auf die Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung ist zu verzichten.
- An deren statt ist vor allem auf die Verordnungen zur (Sofort-)Kontingentierung mit entsprechenden Kontingentierungssätzen zurückzugreifen, um die Sparanstrengungen auf diese Weise zu erreichen.
- Ergänzend wird die Schaffung eines freiwilligen Demand Side Response Market angeregt um freiwillige Kontingentierungen frühzeitig zu planen und zu entschädigen.

Sollte obigen Anträgen nicht entsprochen werden, sind unten aufgeführte Anträge eventualiter eingebracht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Netzabschaltungen Abs. 2	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 2 Abs. 1 korrigieren: Der Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung kann, gemäss den vom VSE <u>erarbeiteten</u> Netzabschaltplänen, Abschaltungen von Teilen des Stromnetzes (Teilnetzgebiet) anordnen. 	In Absatz 1 besteht redaktioneller Korrekturbedarf.
Art. 4 Ausnahmen Abs. 1	<ul style="list-style-type: none"> - Neuen Unterpunkt p. ergänzen: <u>Standorte, welche IT- und Kommunikationsinfrastruktur beherbergen (Rechenzentren etc.), die für den Betrieb der vorgehend erwähnten Endverbraucher notwendig sind.</u> 	Bei den Ausnahmen ist sicherzustellen, dass diese nicht nur an und für sich weiterbetrieben werden können. Insbesondere ist sicherzustellen, dass weitere Infrastrukturen (namentlich IT/Kommunikation), die für den Betrieb der ausgenommenen Endverbraucher notwendig sind, von einer Netzabschaltung nicht betroffen sind.
Art. 4 Ausnahmen Abs. 2	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassen: Die Kantone können in Abstimmung mit den Verteilnetzbetreibern und sofern technisch möglich weitere Ausnahmen definieren, welche zur Aufrechterhaltung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen notwendig sind. Sie sorgen <u>im Rahmen ihrer Möglichkeiten</u> dafür, dass diese Ausnahmen den Wettbewerb nicht verzerren. <u>Der Bund definiert die Begriffe "lebenswichtige Güter" sowie "lebenswichtige Dienstleistungen".</u> 	<p>In Absatz 2 wird den Kantonen die Definition weiterer Ausnahmen zugestanden. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass im Interesse des Landes eine schweizweite, einheitliche Umsetzung dieser Bestimmung nötig ist. Das setzt allerdings voraus, dass der Bund die Begriffe Lebensmittel- und Medikamentenerzeugung definiert und bei unterschiedlichen Interessenlagen entscheidet. Ohne diese Klärungen werden die Kantone, aber vor allem auch die Verteilnetzbetreiber, vor erhebliche und vermutlich langwierige Umsetzungsprobleme gestellt.</p> <p>Der Regierungsrat ist zudem klar der Auffassung, dass der Wettbewerb auf jeden Fall verzerrt werden wird. Das haben bereits die Regelungen über Betriebsschliessungen während der Covid-19-Pandemie gezeigt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Ausnahmen Abs. 2	- Neuen Art. 4 Abs. 2 ^{bis} hinzufügen: <u>Ausnahmen sind auch für den Fall möglich, wenn durch eine Abschaltung eine Gefahr für Leib und Leben der betroffenen Bevölkerung besteht.</u>	In Absatz 2 wird den Kantonen die Definition weiterer Ausnahmen zugestanden. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass diese Ausnahmen der Abschaltung auch dann anzuwenden sind, wenn durch die Abschaltung Menschenleben gefährdet werden.
Art. 4 Ausnahmen	- Neuen Art. 4 Abs. 5 hinzufügen: <u>Die Kantone werden mit einer Frist von mindestens 7 Arbeitstagen vorab informiert.</u>	Eine zyklische Stromabschaltung ohne Vorwarnung kann zu erheblichen Konsequenzen führen, weshalb Vorbereitungen notwendig sind. Somit ist es unabdingbar, dass Kantone mit einer Frist von mindestens sieben Arbeitstagen über eine mögliche Stromabschaltung informiert werden.
Art. 4 Ausnahmen Abs. 4	- Art. 4 Abs. 4 anpassen und als eigenen Artikel X Abs. 1 in die Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie übernehmen: Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die nicht unter die Ausnahmen von Artikel 4 Absätze 1 und 2 fallen und deren Einrichtungen aus technischen Gründen nicht vom Netz getrennt werden können , müssen ihren Verbrauch um [... (entweder 50 % oder 33 %) ...] reduzieren. <u>Ausgenommen davon sind versorgungsrelevante Grossverbraucher.</u>	Aus Sicht des Regierungsrats ist eine sinnvolle und diskriminierungsfreie Umsetzung dieser Verordnung kaum möglich. Ausnahmen sollten deshalb nur versorgungsrelevante Grossverbraucher erhalten, alle anderen (Private, Unternehmen, Behörden etc.) sollen stattdessen der verbindlichen Aufforderung unterliegen, den Energieverbrauch massgeblich zu reduzieren.
Art. 5 Information der Endverbraucherinnen und Endverbraucher	- Zumindest der Kommentar soll Klarheit schaffen, was eine <u>rechtzeitige</u> Information ist.	Dass die VNB die Bevölkerung informieren müssen, ist begrüssenswert. Allerdings bleibt offen (im Kommentar zur Vorlage wird Art. 5 gar nicht erst kommentiert), was eine <u>rechtzeitige</u> Information ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Vollzug	<ul style="list-style-type: none"> - Ergänzen: Die Kantone, der Fachbereich Energie und der VSE vollziehen diese Verordnung. <u>Der Aufwand wird vom Bund entschädigt.</u> 	<p>Hiermit wird den Kantonen neben anderen Instanzen die Vollzugsverantwortung zugeteilt. Weder in der Vorlage noch im Kommentar wird jedoch näher darauf eingegangen, wie der ausserordentliche Aufwand für die an die Kantone übertragene Vollzugsverantwortlichkeit finanziert werden soll. Da die Zuständigkeit für die Handhabung der Mangellage beim Bund liegt und er die entsprechenden Vorschriften erlässt, ist der an die Kantone delegierte Vollzugsaufwand auch seitens des Bundes zu entschädigen.</p>

Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zustimmung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Keine weiteren Anmerkungen	--	--